

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Gräzistik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 47 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Gräzistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Gräzistik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier

Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der griechischen Sprache, Literatur und Kultur der Antike sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit im Verlagswesen, den Medien und im Kulturmanagement, den Museen, Bibliotheken und Archiven sowie auf dem Fortbildungssektor oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium umfasst insbesondere folgende Formen des fachwissenschaftlichen Kompetenzerwerbs:

- Festigung und Verbesserung der passiven und aktiven Sprachbeherrschung sowie Entwicklung der Fähigkeit theoriebasierter Analyse und Darstellung sprachwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Vertiefung der literatur- und kulturgeschichtlichen sowie der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse (auch mit Blick auf die Rezeption der griechischen Literatur in römischer und nachantiker Zeit)
- Auseinandersetzung mit der medialen Dimension griechischer Literatur durch Beschäftigung mit gräzistischen Spezialdisziplinen
- Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Arbeitstechniken relevanter Nachbardisziplinen
- Die Studieninhalte führen die Studierenden an die aktuelle Forschungsdiskussion heran; auch werden sie schon frühzeitig in Forschungsprojekte einbezogen und so zur Entwicklung eigener Forschungsideen angeregt.

Im Rahmen des Studiums werden auch weiterreichende Schlüsselqualifikationen fortentwickelt und gesichert: Text- und Medienkompetenz in rezeptiv-analytischer wie in aktiver Hinsicht, Beherrschung der Formen wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsgewinnung und der differenzierten Präsentation von Arbeitsergebnissen, Fähigkeit zur Einzel- wie zur Teamarbeit.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1:	Griechische Sprache	10 SP/6 SWS
Modul 2:	Griechische Literatur und Kultur I: Archaische Zeit	10 SP/6 SWS
Modul 3:	Griechische Literatur und Kultur II: Klassische Zeit	10 SP/6 SWS
Modul 4:	Griechische Literatur und Kultur III: Hellenismus und Kaiserzeit	10 SP/6 SWS
Modul 5:	Spezialdisziplinen	10 SP/6 SWS

Modul 6: Römische Literatur und Kultur
10 SP/6 SWS

Modul 7: Nachbardisziplinen I
10 SP/mind. 4 SWS

Modul 8: Nachbardisziplinen II
10 SP/mind. 4 SWS

Modul 9: Forschung und Praxis
10 SP

Modul 10: Masterarbeit
30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Fach Gräzistik berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Grundkurs (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Griechische Sprache		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient einerseits der Weiterentwicklung und Sicherung der griechischen Sprachkenntnisse; es vermittelt andererseits die Fähigkeit zu Analyse und Darstellung sprachwissenschaftlicher Zusammenhänge, die auch auf moderne Sprachen übertragbar sind. In der Übung „Griechische Sprache in Theorie und Praxis“ vertiefen die Studierenden ihre Sprachkompetenz durch theoretische Reflexion und anwendungsorientierte Übungen auf sprachwissenschaftlicher Basis. Sie erweitern ihre Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene und wenden diese auf die Praxis des Übersetzens an. In der Übung „Griechische Grammatik und Linguistik“ werden die sprachwissenschaftlichen Kenntnisse vertieft durch systematische Morphologie und Syntax auf historischer Basis sowie durch vergleichende linguistische Strukturanalysen. Das Repetitorium dient der Festigung der griechischen Sprachkenntnisse durch praktische Übungen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Übung	2	3	Griechische Sprache in Theorie und Praxis
Übung	2	3	Griechische Grammatik und Linguistik
Übung	2	2	Grammatik-Repetitorium
MAP	Prüfungsform Klausur Umfang/Dauer 180 Minuten Studienpunkte 2		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Griechische Literatur und Kultur I: Archaische Zeit		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die drei analog strukturierten Module 2 -4 gelten jeweils einem Zeitraum der griechischen Literaturgeschichte. Sie dienen einerseits der Vertiefung der literatur- und kulturgeschichtlichen sowie literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und andererseits der weiteren Ausbildung der Fähigkeit, Texte der griechischen Literatur interpretierend zu erschließen und in ihrem jeweiligen Gattungszusammenhang zu erfassen. Als Grundlage literaturgeschichtlicher Einordnung und Funktionsbestimmung werden dazu die sozialen, institutionellen und medialen Bedingungen von Literatur in der jeweiligen Epoche vermittelt. Auch wird die spätere Wirkungsgeschichte, insbesondere literarisch produktive Rezeption, von behandelten Texten und Gattungen einbezogen. Die Vorlesung bietet in Vortragsform einen Überblick über einen zentralen Autor, eine literarische Gattung oder ein größeres Sachgebiet der griechischen Literatur, wobei der jeweilige Modulzeitraum besondere Berücksichtigung erfährt. Im Seminar wird in der Regel ein zentraler Text bzw. ein Textcorpus aus dem Modulzeitraum in intensiver Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur erarbeitet. Die Übung bietet innerhalb eines größeren thematischen Spielraums den Studierenden die Möglichkeit, sich weitere, u.U. auch nichtkanonische Texte aus dem Modulzeitraum in cursorischer Lektüre anzueignen, ihr Wissen auf relevanten Gebieten zu erweitern oder spezielle Forschungsprobleme zu erörtern.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Vorlesung	2	2	Griechische Literatur und Kultur unter besonderer Berücksichtigung des Modulzeitraums
Seminar	2	3	
Übung	2	3	
MAP ¹	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen oder mündliche Prüfung ca. 30 Minuten Studienpunkte 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

¹ Die Reihenfolge der Belegung der Module 2, 3 und 4 richtet sich nach dem Angebot des Instituts. Die beiden zuerst absolvierten Module werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, das dritte Modul mit einer mündlichen Prüfung.

Modul 3: Griechische Literatur und Kultur II: Klassische Zeit			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die drei analog strukturierten Module 2 – 4 gelten jeweils einem Zeitraum der griechischen Literaturgeschichte. Sie dienen einerseits der Vertiefung der literatur- und kulturgeschichtlichen sowie literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und andererseits der weiteren Ausbildung der Fähigkeit, Texte der griechischen Literatur interpretierend zu erschließen und in ihrem jeweiligen Gattungszusammenhang zu erfassen. Als Grundlage literaturgeschichtlicher Einordnung und Funktionsbestimmung werden dazu die sozialen, institutionellen und medialen Bedingungen von Literatur in der jeweiligen Epoche vermittelt. Auch wird die spätere Wirkungsgeschichte, insbesondere literarisch produktive Rezeption, von behandelten Texten und Gattungen einbezogen. Die Vorlesung bietet in Vortragsform einen Überblick über einen zentralen Autor, eine literarische Gattung oder ein größeres Sachgebiet der griechischen Literatur, wobei der jeweilige Modulzeitraum besondere Berücksichtigung erfährt. Im Seminar wird in der Regel ein zentraler Text bzw. ein Textcorpus aus dem Modulzeitraum in intensiver Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur erarbeitet. Die Übung bietet innerhalb eines größeren thematischen Spielraums den Studierenden die Möglichkeit, sich weitere, u.U. auch nichtkanonische Texte aus dem Modulzeitraum in kursorischer Lektüre anzueignen, ihr Wissen auf relevanten Gebieten zu erweitern oder spezielle Forschungsprobleme zu erörtern.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Vorlesung	2	2	Griechische Literatur und Kultur unter besonderer Berücksichtigung des Modulzeitraums
Seminar	2	3	
Übung	2	3	
MAP ² Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		oder ca. 30 Minuten mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 4: Griechische Literatur und Kultur III: Hellenismus und Kaiserzeit			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die drei analog strukturierten Module 2 – 4 gelten jeweils einem Zeitraum der griechischen Literaturgeschichte. Sie dienen einerseits der Vertiefung der literatur- und kulturgeschichtlichen sowie literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und andererseits der weiteren Ausbildung der Fähigkeit, Texte der griechischen Literatur interpretierend zu erschließen und in ihrem jeweiligen Gattungszusammenhang zu erfassen. Als Grundlage literaturgeschichtlicher Einordnung und Funktionsbestimmung werden dazu die sozialen, institutionellen und medialen Bedingungen von Literatur in der jeweiligen Epoche vermittelt. Auch wird die spätere Wirkungsgeschichte, insbesondere literarisch produktive Rezeption, von behandelten Texten und Gattungen einbezogen. Die Vorlesung bietet in Vortragsform einen Überblick über einen zentralen Autor, eine literarische Gattung oder ein größeres Sachgebiet der griechischen Literatur, wobei der jeweilige Modulzeitraum besondere Berücksichtigung erfährt. Im Seminar wird in der Regel ein zentraler Text bzw. ein Textcorpus aus dem Modulzeitraum in intensiver Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur erarbeitet. Die Übung bietet innerhalb eines größeren thematischen Spielraums den Studierenden die Möglichkeit, sich weitere, u.U. auch nichtkanonische Texte aus dem Modulzeitraum in kursorischer Lektüre anzueignen, ihr Wissen auf relevanten Gebieten zu erweitern oder spezielle Forschungsprobleme zu erörtern.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Vorlesung	2	2	Griechische Literatur und Kultur unter besonderer Berücksichtigung des Modulzeitraums
Seminar	2	3	
Übung	2	3	
MAP ³ Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		oder ca. 30 Minuten mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

² Die Reihenfolge der Belegung der Module 2, 3 und 4 richtet sich nach dem Angebot des Instituts. Die beiden zuerst absolvierten Module werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, das dritte Modul mit einer mündlichen Prüfung.

³ Die Reihenfolge der Belegung der Module 2, 3 und 4 richtet sich nach dem Angebot des Instituts. Die beiden zuerst absolvierten Module werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, das dritte Modul mit einer mündlichen Prüfung.

Modul 5: Spezialdisziplinen		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll den Studierenden die mediale Dimension der griechischen Literatur in entstehungs- wie überlieferungsgeschichtlicher Hinsicht vermitteln. In den Übungen werden vor allem die Themenfelder bzw. Spezialdisziplinen Schrift- und Buchgeschichte, Papyrologie, Epigraphik und Handschriftenkunde behandelt. Damit werden einerseits die unerlässlichen Voraussetzungen für eine substantielle wissenschaftliche Beschäftigung mit der durch die jeweiligen Überlieferungsbedingungen geprägten Form antiker Texte geschaffen und andererseits Möglichkeiten für eine fundierte Spezialisierung der eigenen Forschungsinteressen eröffnet. Eine Veranstaltung des Moduls kann nach Rücksprache mit der Studienberaterin/dem Studienberater auch durch eine Veranstaltung einer anderen Spezialdisziplin ersetzt werden, sofern diese der Erreichung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls dient.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Seminar/Übung	2	3	Griechische Papyrologie
Seminar/Übung	2	3	Griechische Epigraphik
Seminar/Übung	2	3	Griechische Paläographie und Textüberlieferung
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 8 Seiten/16.000 Zeichen 1 SP	oder ca. 30 Minuten	mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	zwei bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Römische Literatur und Kultur		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient dazu, Orientierung über die römische Literatur und Kultur zu geben und so die Wirkungsgeschichte der griechischen Literatur und Kultur an einem herausragenden Beispiel erfahrbar zu machen. Wenn Latein Studienfach eines absolvierten Studiengangs war, wird dieses Modul durch eines der Module 2-4 des Masterstudiengangs Latinistik ersetzt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Grundkurs	2	3	Die drei Grundkurse sind aus vier Themenbereichen auszuwählen: Cicero/Caesar - Republikanische Prosa bis Livius - Vergil, Aeneis - Hexametrische / elegische Dichtung
Grundkurs	2	3	
Grundkurs	2	3	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche Prüfung ca. 30 Minuten 1 SP		
Dauer des Moduls	zwei bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 7: Nachbardisziplinen I			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Module 7 und 8 sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, Themenstellungen zur griechischen Sprache, Literatur und Kultur kennenzulernen, die von anderen Fächern entwickelt und in Lehrveranstaltungen behandelt werden. Damit wird eine profilbildende Erweiterung bzw. Vertiefung von Kenntnissen und methodischen Kompetenzen bewirkt, die sowohl die eigene wissenschaftliche Arbeit als auch die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zu fördern geeignet sind. Einschlägige Module im Umfang von 10 SP können vorzugsweise aus folgenden Fächern bzw. Bereichen gewählt werden: Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Antike Philosophie, Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Historische Sprachwissenschaft, Literatur- bzw. Kulturtheorie. Daneben kann ein Wahlpflichtmodul nach Rücksprache mit der Studienberaterin/dem Studienberater auch aus einem hier nicht genannten Bereich gewählt werden, sofern es sich um eine sinnvolle Ergänzung des Studienprogramms handelt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Entsprechend dem Angebot der Fachmodule	mindestens 4 SWS		s. Lern- und Qualifikationsziele
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule		
Dauer des Moduls	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule		
Beginn des Moduls	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule		

Modul 8: Nachbardisziplinen II			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Module 7 und 8 sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, Themenstellungen zur griechischen Sprache, Literatur und Kultur kennenzulernen, die von anderen Fächern entwickelt und in Lehrveranstaltungen behandelt werden. Damit wird eine profilbildende Erweiterung bzw. Vertiefung von Kenntnissen und methodischen Kompetenzen bewirkt, die sowohl die eigene wissenschaftliche Arbeit als auch die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zu fördern geeignet sind. Einschlägige Module im Umfang von 10 SP können vorzugsweise aus folgenden Fächern bzw. Bereichen gewählt werden: Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Antike Philosophie, Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Historische Sprachwissenschaft, Literatur- bzw. Kulturtheorie. Daneben kann ein Wahlpflichtmodul nach Rücksprache mit der Studienberaterin/dem Studienberater auch aus einem hier nicht genannten Bereich gewählt werden, sofern es sich um eine sinnvolle Ergänzung des Studienprogramms handelt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Entsprechend dem Angebot der Fachmodule	mindestens 4 SWS		s. Lern- und Qualifikationsziele
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule		
Dauer des Moduls	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule		
Beginn des Moduls	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule		

Modul 9: Forschung und Praxis		Studienpunkte des Moduls: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul befähigt die Studierenden zum vertieften wissenschaftlichen und praxisnahen Arbeiten und Forschen sowie zur Präsentation von Forschungsergebnissen in unterschiedlichen Kontexten. Das Forschungsprojekt kann in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer entweder selbständig entwickelt werden oder an bestehende Forschungsprojekte angeschlossen sein.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Studienprojekt	-	8	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Präsentation von Forschungsergebnissen (mündlich/schriftlich/ multimedial) 2		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Masterarbeit		Studienpunkte des Moduls: 30	
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Griechische Sprache	UE 2 SWS TUT 2 SWS	UE 2 SWS		
2	Griechische Literatur und Kultur I	VL 2 SWS SE 2 SWS UE 2 SWS			
3	Griechische Literatur und Kultur II		VL 2 SWS SE 2 SWS UE 2 SWS		
4	Griechische Literatur und Kultur III			VL 2 SWS SE 2 SWS UE 2 SWS	
5	Spezialdisziplinen	UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS	
6	Römische Literatur und Kultur	GK 2 SWS	GK 2 SWS	GK 2 SWS	
7	Wahlpflichtmodul I	nach Angebot des gewählten Fachs (mind. 4 SWS)			
8	Wahlpflichtmodul II	nach Angebot des gewählten Fachs (mind. 4 SWS)			
9	Forschung und Praxis		Projektarbeit		
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Gräzistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüferinnen und Prüfer
§ 4	Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
§ 5	Form der Prüfungen
§ 6	Studienabschluss und Masterarbeit
§ 7	Sprache in Prüfungen
§ 8	Wiederholung von Prüfungen
§ 9	Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
§ 10	Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Benotung von Prüfungsleistungen
§ 12	Abschlussnote
§ 13	Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
§ 14	Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Gräzistik

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Gräzistik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Gräzistik ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden

worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 90 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 8 Seiten/16.000 Zeichen bzw. von 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein. Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;

- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Gräzistik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Gräzistik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Gräzistik

Modul 1: Griechische Sprache	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 2: Griechische Literatur und Kultur I	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) ¹	2 SP
Modul 3: Griechische Literatur und Kultur II	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) ¹	2 SP
Modul 4: Griechische Literatur und Kultur III	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) ¹	2 SP
Modul 5: Spezialdisziplinen	Hausarbeit (ca. 8 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min.)	1 SP
Modul 6: Römische Literatur und Kultur	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 7: Nachbardisziplinen I	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule	
Modul 8: Nachbardisziplinen II	Entsprechend dem Angebot der Fachmodule	
Modul 9: Forschung und Praxis	Präsentation (mündlich / schriftlich /multimedial)	2 SP
Modul 10: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

¹ Die Reihenfolge der Belegung der Module 2, 3 und 4 richtet sich nach dem Angebot des Instituts. Die beiden zuerst absolvierten Module werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, das dritte Modul mit einer mündlichen Prüfung.

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Gräzistik

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Griechische Sprache	8	2	10
2	Griechische Literatur und Kultur I	8	2	10
3	Griechische Literatur und Kultur II	8	2	10
4	Griechische Literatur und Kultur III	8	2	10
5	Spezialdisziplinen	9	1	10
6	Römische Literatur und Kultur	9	1	10
7	Nachbardisziplinen I	10		
8	Nachbardisziplinen II	10		
9	Forschung und Praxis	8	2	10
10	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120